

SATZUNG

des Vereins **Athletenclub „Schwarz-weiß Olympia“ Ückerath 1961 e.V.**

Stand: 15. Juni 2023

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 03.04.1961 in Ückerath gegründete Athletenclub führt den Namen Athletenclub „Schwarz-weiß Olympia“ Ückerath 1961 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 41539 Dormagen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände.
- (4) Der AC Ückerath fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- (5) Der AC Ückerath bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt im Sport durch. Der AC Ückerath verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Sports.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1a Ehrenamtliche Funktionen im Verein

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Organe des Vereins (vgl. § 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
- (4) Bei Bedarf können diese Organ- und Vereins-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand (vgl. § 10). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
 - c) trotz schriftlicher Mahnung,
 - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Mitarbeiterkreis
- c) Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Vorstand lädt die Mitglieder des AC Ückerath schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängекästern soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) vom Mitarbeiterkreis,
- d) von den Ausschüssen,
- e) von den Abteilungen.

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

§9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Abteilungsleiter,
- c) die Übungsleiter,
- d) die Mannschaftsführer,
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter,
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks und Landesebene,
- g) Kassenprüfer

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister,

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für

- Jugendsport,
- Frauensport,
- Breiten- und Freizeitsport,
- Wettkampfsport,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Verwaltungsfragen
- und den Vertretern der Abteilungen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wovon jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche die Vertretungsbefugnis im Einzelfall regelt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Ressortleiter für Jugendarbeit wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung erfolgt in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschrift des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendarbeit bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.

(5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinen Vertretern geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, sowie die laufende Geschäfte. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(8) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden, die bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung entstehen, dem Verein und seinen einzelnen Mitgliedern nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Fehlverhalten. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Überwachung entgeltlich beschäftigter Mitarbeiter oder der ehrenamtlich im Verein tätigen Personen ausgeschlossen.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(11) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an

den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

(12) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen
- Abteilungsordnungen
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

§11 Ausschüsse

(1) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport, sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

a) Jugendsport

drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind, Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport, Ressortleiter für Wettkampfsport,

b) Breiten- und Freizeitsport

Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte, Ressortleiter für Jugendsport, Ressortleiter für Frauensport,

c) Wettkampfsport

die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter, Ressortleiter für Jugendsport, Ressortleiter für Frauensport.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§12 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §8 der Satzung entsprechend. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Einführung einer Sonderkasse sowie die Erhebung eines Sonderbeitrages bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Dauer der Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Drei Kassenprüfer werden gewählt, wovon jeweils einer nach einem Jahr ausscheidet und ein neuer hinzu gewählt wird.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 3 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins oder Fusionen mit anderen Vereinen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Das Gleiche gilt auch bei einer Fusion.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportverband Dormagen e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Sollte der Sportverband Dormagen e. V. nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen mit gleicher Zweckbestimmung an die Stadt Dormagen.

(5) Bei einer Fusion geht das Vereinsvermögen auf den gemeinnützigen Gesamtverein über.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dormagen, den 15. Juni 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Detlev Zenk', with a stylized, cursive script.

Detlev Zenk

Vorsitzender AC Ückerath 1961 e.V.